

# Änderungen von Entgelten für Zahlungsdienste gegenüber VerbraucherInnen (ausgenommen Sollzinsen)

Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank:

**Z 45 (1)** Änderungen der in einem Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (insbesondere des Girokontovertrags) vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

**(2)** Auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Weg dürfen die mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im gleichen Verhältnis angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wie sich das zum Stichtag (jeweils der 01.01. eines jeden Jahres) gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema verändert hat, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 01.01. jeden Jahres. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus Satz 1 ergebende Entgeltsanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

Kollektivvertragliches Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers			
Datum des Inkrafttretens	Gehalt C/1	Erhöhung in % gegenüber dem Vorjahr	Preisanpassung ab
01.04.2019	2.195,65	3,18	01.01.2020
01.04.2018	2.127,95	2,89	01.01.2019
01.04.2017	2.068,28	1,46	01.01.2018
01.04.2016	2.038,47	1,45	01.01.2017
01.04.2015	2.009,40	1,85	01.01.2016
01.04.2014	1.972,83	2,24	01.01.2015
01.04.2013	1.929,59	2,59	01.01.2014

Datum des Inkrafttretens	Gehalt C/1	Erhöhung in % gegenüber dem Vorjahr	Preisanpassung ab
01.04.2012	1.880,95	3,62	01.01.2013
01.04.2011	1.815,18	2,41	01.01.2012
01.04.2010	1.772,50	1,61	01.01.2011
01.07.2009	1.744,42		

Datum des Inkrafttretens	Gehalt III/1	Erhöhung in % gegenüber dem Vorjahr	Preisanpassung ab
01.03.2009	1.578,94	3,88	01.01.2010
01.02.2008	1.519,98	3,30	01.01.2009
01.02.2007	1.471,42	2,55	01.01.2008
01.02.2006	1.434,83	3,00	01.01.2007
01.02.2005	1.393,04	2,63	01.01.2006
01.02.2004	1.357,32	1,95	01.01.2005
01.02.2003	1.331,36	2,36	01.01.2004
01.02.2002	1.300,65		